



Merkblatt für soziale Einrichtungen über die Finanzierung stationärer Leistungsangebote

Für soziale Einrichtungen mit stationären Leistungsangeboten gemäss Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) IVSE-Bereich B

gültig ab 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Programm- und Leistungsvereinbarung	3
2	Leistungsdefinitionen	3
3	Abgeltung der Betriebsbeiträge	3
3.1	Pauschale	3
3.2	Berechnungsgrundlagen	3
3.3	Monatspauschale	4
3.4	Rechnungsstellung der Einrichtungen	4
3.5	Berechnung von Ein- und Austritten	5
4	Kostengutsprache (KÜG)	5
5	Ein- und Austritt, Pensionierung und Todesfall	6
6	Mutationen	7
7	Abwesenheiten	7
8	Kostenbeteiligung	8
9	Investitionszuschläge	11

1 Programm- und Leistungsvereinbarung

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnplätzen für Menschen mit einer Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Uri schliesst der Kanton, vertreten durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD), mit den anerkannten Einrichtungen jeweils eine Programmvereinbarung über vier Jahre ab. Gegenstand der Vereinbarung sind die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Im Rahmen einer jährlichen Leistungsvereinbarung bewilligt die GSUD die finanziellen Mittel, die für die Erfüllung der Programmvereinbarung erforderlich sind.

2 Leistungsdefinitionen

Es werden folgende Leistungsbereiche unterschieden:

Stationäres Wohnen (WH)

Dies sind Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für Menschen mit Sinnes-, Körper- oder psychischer Behinderung.

Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL)

Tagesstrukturen ohne Lohn (Beschäftigungsstätten, Tagesstätten, Tagesstruktur im Wohnen) bieten Menschen mit Behinderung eine ihren Bedürfnissen angepasste Tagesstruktur mit Angeboten im Bereich einfacher Arbeiten (Alltagstätigkeiten), der Pflege von Gemeinschaften sowie Freizeitaktivitäten.

Tagesstruktur mit Lohn (TSmL)

Dies sind Produktionsbetriebe (Werkstätten) gewerblicher oder industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe. Sie werden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt.

3 Abgeltung der Betriebsbeiträge

3.1 Pauschale

Die Leistungsabgeltung an die anerkannte Einrichtung erfolgt in der Regel durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit (Methode P). Bei dieser Methode wird die Abgeltung der von den Einrichtungen erbrachten anerkannten Leistungen für das Folgejahr im Voraus zwischen der GSUD und den Einrichtungen in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Abgeltung erfolgt mittels vereinbarter Vollkostenpauschalen abzüglich Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden. Der Regierungsrat des Kantons Uri legt für Aufenthalte von Personen aus dem Kanton Uri die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden fest. Der Kanton Uri übernimmt im Rahmen der pauschalen Leistungsabgeltung keine Defizite der Einrichtungen. Die vereinbarten Vollkostenpauschalen werden mittels Sammelrechnung je Leistungsnutzende und je Angebot abgerechnet (siehe Absatz 3.4 Rechnungsstellung der Einrichtung).

3.2 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Leistungsabgeltung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Berechnungsgrundlagen:

- Anrechenbarer Nettoaufwand (Budget)
- Aufteilung in Betreuungs- und Objektkosten
- Leistungszahlen (Plätze, Aufenthaltsmonate, Auslastung, Abwesenheiten)
- Kosten pro IBB-Punkt und Objektkosten pro Tag
- Kosten pro IBB-Stufe
- Festlegung der Kostenbeteiligung

Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr und erlangt ab 1. Januar des Folgejahrs Gültigkeit. Unterjährige Einstufungsanpassungen haben auf die Leistungsabgeltung im laufenden Jahr keine Auswirkung und erlangen grundsätzlich erst ab 1. Januar des Folgejahrs Gültigkeit (HE-Neueinstufungen erlangen bereits ab dem Folgemonat Gültigkeit). Für detaillierte Vorgaben siehe Richtlinie zur Rechnungslegung und Kostenrechnung sowie Richtlinie zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs.

3.3 Monatspauschale

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bestimmt in Artikel 24 Absatz 1 den Kalendertag als grundsätzliche Verrechnungseinheit. Gleichzeitig lässt sie aber bei Anwendung der Methode P (Pauschale) auch zu, dass von dieser Verrechnungseinheit abgewichen wird.

Mit der Erarbeitung des neuen Rechnungsmodells empfahl die SODK Ost+ZH zur Vereinheitlichung der kantonalen Bestimmungen und zur Vereinfachung des Abrechnungsmodus, die Leistungen mit unveränderten Monatspauschalen abzugelten – unabhängig davon, ob der Abrechnungsmonat nun 28, 29, 30 oder 31 Tage und eine von den übrigen Monaten abweichende Anzahl von Arbeitstagen aufweist.

Berechnung der Monatspauschale im Leistungsbereich «Wohnen»
auf der Basis von 360 Jahrestagen (12 Monate × 30 Tage)

Berechnung der Monatspauschale in den Tagesstrukturen
auf der Basis von 260 Jahrestagen (52 Wochen × 5 Tage ÷ 12 Monate ≈ 21,67 Tage)

3.4 Rechnungsstellung der Einrichtungen

Die vereinbarten Pauschalen werden je Leistungsnutzende und je Angebot mittels monatlicher Sammelrechnung der Einrichtungen mit dem Amt für Soziales (AfS) abgerechnet. Die Sammelrechnung ist spätestens bis zum Ende des Folgemonats beim AfS einzureichen (Ausnahme: Für die Dezemberabrechnung gilt der 20. Januar des Folgejahrs als Eingabefrist). Die Sammelrechnungen werden nicht vergütet. Die Abgeltung mit der Einrichtung erfolgt mittels monatlichem Dauerauftrag gemäss budgetiertem Kantonsbeitrag. Am Ende des Rechnungsjahrs erfolgt eine Nachkalkulation. Die Differenz zwischen dem budgetierten Kantonsbeitrag und dem Kantonsbeitrag gemäss effektiver Auslastung wird ausgeglichen.

3.5 Berechnung von Ein- und Austritten

Ein- bzw. Austritte während eines Monats sind für die Leistungsbereiche wie folgt zu berechnen:

Leistungsbereich Wohnen:

Bei Ein- bzw. Austritten während eines Monats im Leistungsbereich Wohnen sind die effektiven Kalendertage des entsprechenden Monats zu berücksichtigen. Damit sind z. B. bei einem Austritt am 15. März 15/31tel, bei einem Austritt am 15. Februar 15/28tel oder 15/29tel einer Monatspauschale zu berechnen. Nachfolgende Rechenbeispiele beziehen sich auf die im Jahr 2026 gültigen Ansätze.

Beispiel (Leistungsnutzende IBB 3, Austritt am 15. März 2026):

Verrechnung zwischen Einrichtung und Kanton

Leistung	Menge	Ansatz	Total
Monatspauschale IBB 3	0.4839 (15/31tel)	7'500.00	3'629.25
Kostenbeteiligung	0.4839 (15/31tel)	-4'623.35	-2'237.25
HE leicht	0.4839 (15/31tel)	-126.00	-60.95
1'331.05			

Leistungsbereiche Tagesstrukturen:

Es zählen ebenfalls die effektiven Kalendertage des Ein- bzw. Austrittsmonats. Damit sind z. B. bei einem Austritt am 15. März 2026 15/31tel, bei einem Austritt am 15. Februar 2026 15/28tel einer Monatspauschale zu berechnen.

Beispiel (Austritt am 15. März 2026):

Leistung	Menge	Ansatz	Vereinbarte Tage (pro Woche/Wochenpensen)	Total
Monatspauschale	0.4839 (15/31tel)	4'140.00	3.0 (60 %)	1'202.00

Diese Berechnungsarten sind auch für die Verrechnung der Pensionstaxen an die Nutzenden massgebend. Ausnahmen davon sind im Kapitel 5 «Kostenbeteiligung» geregelt.

4 Kostengutsprache (KÜG)

Damit Leistungen durch den Kanton finanziert werden können, ist vor Leistungsbezug bzw. vor Eintritt ein individuelles Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) beim AfS einzureichen. In dringenden Fällen kann das Gesuch ausnahmsweise auch nachträglich gestellt werden. Ohne erteilte Kostenübernahmegarantie erfolgt keine Vergütung von Leistungen. Änderungen mit Auswirkungen auf eine bestehende Kostenübernahmegarantie sind dem AfS umgehend mitzuteilen.

Die KÜG werden vom AfS in der Regel befristet erteilt. Die Dauer der Befristung liegt im Ermessen des Amtes und stützt sich auf die im Gesuch gemachten Angaben. Die KÜG ist unabhängig vom Arbeits- und Pensionsvertrag zwischen der Einrichtung und den Nutzenden. Vor Ablauf einer KÜG hat die Einrichtung rechtzeitig ein Gesuch um Verlängerung einzureichen. Dabei sind vollständige Angaben zu den bestehenden Versicherungsleistungen erforderlich. Bei Personen mit IV-Rente oder mit

entsprechendem Arztbericht wird die KÜG in der Regel auf fünf Jahre befristet. Bei Personen im IV-Aufnahmeverfahren wird die KÜG in der Regel nach einem Jahr überprüft. Das Formular ist auf der Webseite <https://www.ur.ch/dienstleistungen/10031> abrufbar.

5 Ein- und Austritt, Pensionierung und Todesfall

Eintritt:

Als Eintrittsdatum gilt normalerweise der effektive Kalendertag des Eintritts in die Einrichtung. Die Pauschalen können für einen bestimmten Tag nicht mehrfach in Rechnung gestellt werden. Erfolgt ein Übertritt aus einer anderen Einrichtung, kann lediglich eine Einrichtung den Umzugstag in Rechnung stellen. Die beteiligten Einrichtungen haben sich diesbezüglich untereinander zu einigen.

Schnuppertage Wohnen:

Schnuppertage oder Schnupperwochen können nicht separat in Rechnung gestellt werden. Als Eintrittsdatum gilt der definitive Eintritt. Die Kosten, die durch Schnuppertage verursacht werden, sind anrechenbarer Aufwand und damit in den Leistungspauschalen enthalten.

Schnuppertage TSML und TSOL:

Die Schnupperaufenthalte für Leistungen in der Tagesstruktur (TSML/TSOL) werden nicht vergütet.

Timeout-Platzierungen:

Timeout-Platzierungen während eines stationären Aufenthalts werden vom Kanton nicht mitfinanziert bzw. sind in der pauschalierten Abgeltung enthalten. Eine gegenseitige Verrechnung der Leistungen zwischen den Institutionen ist möglich.

Entlastungs- oder Ferienaufenthalte:

Entlastungs- oder Ferienaufenthalte von Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen, werden vom Wohnkanton abgegolten. Bei inner- und ausserkantonalen Leistungsnutzenden muss ein Gesuch um KÜG vorliegen. Die Kostenbeteiligung wird bei privat wohnenden Personen normal verrechnet. Liegen zu den Leistungsnutzenden keine IBB-Einstufungen vor, so nimmt die Institution die IBB-Einstufung nach bestem Wissen vor.

Austritt regulär:

Als Austrittsdatum gilt normalerweise der effektive Kalendertag des Austritts aus der Einrichtung. Die Pauschalen können für einen bestimmten Tag nicht mehrfach in Rechnung gestellt werden. Erfolgt ein Übertritt aus einer anderen Einrichtung, kann lediglich eine Einrichtung den Umzugstag in Rechnung stellen. Die beteiligten Einrichtungen haben sich diesbezüglich untereinander zu einigen.

Austritt infolge Pensionierung:

In der Tagesstruktur mit Lohn (TSML) endet die Finanzierung automatisch mit dem Erreichen des Pensionsalters. In begründeten Ausnahmefällen kann beim AfS eine Weiterfinanzierung mit in der Regel reduziertem Pensum beantragt werden. Das KÜG muss mindestens drei Monate im Voraus eingereicht werden. Die Weiterarbeit in einem TSML-Angebot ist maximal bis zum Alter 70 möglich, sofern die Arbeitsfähigkeit und eine gewisse Produktivität gegeben sind. Aufenthalte im Wohnen werden weiter finanziert, wenn der Eintritt vor Erreichen des Pensionsalters stattgefunden hat und ein Umzug in ein Pflegeheim nicht sinnvoll ist. Eintritte in eine Tagesstruktur ohne Lohn (TSOL) sind auch

nach Erreichen des Pensionsalters möglich, wenn die Person zu Hause wohnt und die Leistung indiziert ist.

Austritt infolge Todesfalls:

Im Todesfall kann im Wohnen über das Todesdatum hinaus bis zum Zeitpunkt der Räumung des Zimmers Rechnung gestellt werden, maximal jedoch 21 Kalendertage. In der Tagesstruktur (TSmL/TSoL) gilt das Todesdatum als Austrittsdatum.

6 Mutationen

Alle Änderungen mit Auswirkungen auf die KÜG sind dem AfS zu melden.

Dazu gehören insbesondere:

- Wechsel der IBB-Stufe
- Anpassung des Pensums
- Wechsel der Betreuungsform bzw. des Leistungsbereichs (z. B. von TSoL zu TSmL)
- Temporäre Abwesenheiten mit Einfluss für die Finanzierung (z. B. längere Spitalaufenthalte usw.)
- Änderung des Hilflosigkeitsgrades (HE)
- Pensionierung
- Todesfall (Beendigung der KÜG)
- Änderung der Versicherungsleistungen (z. B. neu zugesprochene IV-Rente, Anpassung EL)
- Beendigung der Platzierung (definitiver Austritt)
- Weitere relevante Änderungen im Zusammenhang mit der Platzierung

Für jede Mutation ist das offizielle Mutationsformular auszufüllen und per E-Mail beim AfS einzureichen. Das Formular ist auf der Webseite abrufbar <https://www.ur.ch/dienstleistungen/10031>

7 Abwesenheiten

Wohnen:

Vorübergehende Schwankungen (infolge Ferien, Krankheit, Krisen usw.) werden im Wohnheim als Bestandteil der Grundleistung Wohnen betrachtet, und die entsprechenden Kosten sind Bestandteil des Wohntarifs.

Tagesstruktur mit und ohne Lohn:

Bei der Abrechnung von Tagesstrukturen ist grundsätzlich das vereinbarte Pensum relevant.

Kurzfristige Abwesenheiten oder Schwankungen des Pensums (in beide Richtungen) erfordern keine Anpassung des vereinbarten Pensums, solange die vereinbarte Leistung weiterhin zweckmäßig und sinnvoll ist.

Mittel- und langfristige Abwesenheiten:

Bei voraussichtlich mittel- und langfristigen Abwesenheiten kann es sinnvoll sein, Plätze während einer gewissen Zeit zu reservieren und administrativen Aufwand durch Ein- und Austritt zu vermeiden.

Wohnen:

Die Einrichtung hat Abwesenheiten spätestens nach 30 Tagen Dauer dem AfS erstmals zu melden. Beläuft sich die Abwesenheit auf mehr als 90 Kalendertage, überprüft das AfS nach Rücksprache mit der Einrichtung die Weiterführung der Belegung des Platzes und kann die KÜG allenfalls beenden. Eine allfällige Lohnfortzahlungspflicht der Einrichtung ist davon nicht betroffen. Der Richtwert von 90 Kalendertagen gilt sowohl kumuliert im Jahrestotal als auch für eine einzelne Abwesenheit über den Jahreswechsel hinaus.

Tagesstruktur mit und ohne Lohn:

Die Einrichtung hat Abwesenheiten spätestens nach 30 Tagen Dauer dem AfS erstmals zu melden. Die Einrichtung mutiert via Mutationsformular spätestens nach 90 Kalendertagen das vereinbarte Pensum «0 Tage/Woche». Sobald die Person wieder an den Arbeits- oder Beschäftigungsplatz zurückkehrt, kann das Pensum entsprechend wieder angepasst werden. Ist die Platzierung nicht mehr geeignet, beendet das AfS die KÜG. Die Lohnfortzahlungspflicht der Einrichtung und weitere arbeitsvertragliche Vereinbarungen sind davon unabhängig. Der Richtwert 90 Kalendertagen gilt sowohl kumuliert im Jahrestotal als auch für eine einzelne Abwesenheit über den Jahreswechsel. In der Tagesstruktur gilt eine einwöchige Abwesenheit unabhängig vom vereinbarten Pensum als 5 Kalendertage.

Unbezahlter Urlaub in der TSml ist möglich. Der Kanton übernimmt während dieser Zeit keine Finanzierung. Ob und in welcher Form unbezahlter Urlaub gewährt wird, liegt im Ermessen der Institution. Das Pensum kann vorübergehend auf null gesenkt werden, ohne dass ein Austritt erfasst werden muss. Die KÜG läuft währenddessen weiter.

Spezialfall: Abwesenheit in einer anderen Einrichtung

Führt eine Abwesenheit in einer Einrichtung (z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit in der TSml) zu einer Anwesenheit in einer anderen Einrichtung (z. B. TSoL im Wohnen), sind die beteiligten Einrichtungen aufgefordert, gemeinsam eine Lösung zu finden. Sie haben Spielraum für individuelle Abmachungen ohne Mitwirkung des AfS. Rahmenbedingung: Jeder Kalendertag kann sowohl im Wohnen als auch in der Tagesstruktur (TSml/TSoL) nur einmal mit dem AfS abgerechnet werden.

Ermässigung Abwesenheiten stationäres Wohnen:

Für Abwesenheiten im stationären Wohnen ist den Leistungsnutzenden eine Taxermässigung von 20 Franken pro Abwesenheitstag zu gewähren. Als Abwesenheitstag gilt, wenn die oder der Leistungsnutzende die Nacht nicht in der Einrichtung verbringt und wenigstens zwei Hauptmahlzeiten nicht in der Einrichtung einnimmt (Frühstück, Mittag- oder Abendessen). Die infolge Abwesenheiten von Leistungsnutzenden entstehenden Mindererträge (inkl. HE) werden bei der Berechnung des anrechenbaren Nettoaufwands (Basis für Leistungsabgeltung) als Aufwandposition angerechnet. Als Basis für die voraussichtlichen Abwesenheitstage dient der durchschnittliche Abwesenheitsgrad der Einrichtung im Vorjahr. Die daraus entstehenden Abweichungen zu den effektiven und in den Klientenrechnungen in Abzug gebrachten Abwesenheitstage fliessen in das IVSE-Jahresergebnis ein.

8 Kostenbeteiligung

Die Leistungsnutzenden haben sich an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung mittels Kostenbeteiligung und allfälliger Hilflosenentschädigung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird den Menschen mit einer Behinderung gemäss Invalidengesetzgebung (IV-Fälle) monatlich in Rechnung

gestellt. Die Kostenbeteiligung für Menschen mit einer Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Uri werden gestützt auf die vom Regierungsrat genehmigten Tarife in Rechnung gestellt. Für Menschen mit einer Behinderung mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Uri gelten die vom Wohnsitzkanton in der KÜG zu den Bedingungen der IVSE festgelegten Kostenbeteiligungen. Das Inkasso der Kostenbeteiligung ist Sache der Einrichtung. Die Übernahme der Kostenbeteiligung durch das AfS ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Angebot Wohnen:

Die Kostenbeteiligung im Wohnen dient zur Deckung der Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Verwaltungskosten und Aufwendungen der Grundbetreuung. Die individuelle Hilflosenentschädigung (leicht, mittel, schwer) ist den Leistungsnutzenden von den Einrichtungen mit Monatspauschalen, korrigiert um Abwesenheitstage, in Rechnung zu stellen.

Die Kostenbeteiligung im Wohnangebot ist abhängig von der effektiven Höhe der Hilflosenentschädigung (HE) und beträgt normalerweise pro Monat (Betrag in CHF):

Hilflosigkeit	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Ohne HE		4'623.35	

Angebot Tagesstrukturen:

Gestützt auf den Grundsatz, dass niemand für seine Arbeitsstelle bezahlen muss, haben sich Leistungsnutzende nicht an den Kosten der Betreuung während der Arbeit oder Beschäftigung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden beschränkt sich auf die Verpflegungskosten und die Kosten für die Betreuung während der Mittagszeit. Die Kostenbeteiligung wird Personen, die ausserhalb eines stationären IVSE-Wohnangebots leben, in Rechnung gestellt, wenn sie während der Mittagszeit Betreuung benötigen. Dies gilt auch für Personen, die in einem anderen Kanton wohnen. Die Kostenbeteiligung pro Tag für die Betreuung über den Mittag beträgt 45 Franken zuzüglich Kostenbeteiligung für das Essen. Die Kostenbeteiligung in der Tagesstruktur ist nicht geschuldet an Tagen, an denen die genannte Leistung ohne Verschulden des Leistungsnutzenden (z. B. Krankheit, Unfall o. ä.) nicht in Anspruch genommen wird.

Den Klientinnen und Klienten in der TSML können keine Assistenzdienste in Rechnung gestellt werden. Der Aufwand ist in der Vollkostenpauschale enthalten.

Schnuppertage:

Für Schnuppertage, die zu keinem Eintritt führen, wird keine Kostenbeteiligung verrechnet. Dies gilt auch für Mahlzeiten, Transporte usw. (gilt für Wohnen und Tagesstruktur mit und ohne Lohn).

Todesfall:

Im Todesfall kann im Wohnen über das Todesdatum hinaus bis zum Zeitpunkt der Räumung des Zimmers Rechnung gestellt werden, maximal jedoch 21 Kalendertage. In der Tagesstruktur (TSML/TSoL) gilt das Todesdatum als Austrittsdatum.

Begleitung zur Arbeit:

Wohnen in einem stationären Angebot und Nutzung Tagesstruktur:

Die Kosten für die individuelle Begleitung auf dem Arbeitsweg werden bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die in einem stationären Wohnangebot leben, von diesem Wohnangebot getragen.

Wohnen ausserhalb eines stationären Angebots und Nutzung Tagesstruktur:

Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen und eine stationäre Tagesstruktur nutzen, haben sich mit ihrem Lohn (Taschengeld) angemessen an den Kosten des Arbeitswegs zu beteiligen.

Bei Personen, die in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen wohnen, soll mit der Einrichtung eine entsprechende Regelung angestrebt werden.

Hilflosenentschädigung der IV und AHV:

Die Einrichtungen haben die Hilflosenentschädigung mit den Leistungsnutzenden monatlich abzurechnen. Pro Abwesenheitstag wird den Leistungsnutzenden die Hilflosenentschädigung zusammen mit der Taxermässigung in der Monatsrechnung gutgeschrieben. Die individuellen Hilflosenentschädigungen der Leistungsnutzenden auf der Basis der durchschnittlichen Aufenthaltstage wurden in den Vollkostenpauschalen abgezogen.

Die Entschädigung beträgt pro Monat (Betrag in CHF):

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
HE leicht	126.00	0.00	126.00
HE mittel	315.00	630.00	630.00
HE schwer	504.00	1'008.00	1'008.00

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grads der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause. Ausschlaggebend ist in jedem Fall die **effektive Höhe der HE**, die die Person erhält. Dies gilt auch für die HE zur Unfallversicherung.

Bei Abwesenheiten erstattet die Einrichtung der Person pro Abwesenheitstag (siehe Punkt 7 «Ermässigung Abwesenheiten stationäres Wohnen») folgenden Betrag zurück:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Ohne HE		20.00	
HE leicht	24.20	0.00	24.20
HE mittel	30.50	41.00	41.00
HE schwer	36.80	53.60	53.60

Diese Regelung gilt zum einen für kurzfristige (z. B. an Wochenenden), zum anderen auch für mittel- bis langfristige Abwesenheiten (z. B. infolge von Krankheit, Unfall, Spital- und Klinikaufenthalt sowie Mutterschaft).

*Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezieht.

9 Investitionszuschläge

Für die bisher durch den Kanton an die jeweilige Einrichtung ausgerichteten Investitionsbeiträge werden den ausserkantonal Nutzenden Investitionszuschläge verrechnet (für SBU relevant). Die individuell zu verrechnenden Investitionszuschläge werden durch das AfS festgelegt. Für innerkantonale Leistungsnutzende werden keine Investitionszuschläge verrechnet. Die verrechneten Investitionszuschläge an ausserkantonale Leistungsnutzende sind dem AfS im Januar des Folgejahrs zurückzuerstatten.